

Satzung des TV 1880 Huchenfeld e.V. in der Fassung vom 7. Oktober 2022

- beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2022 -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TV 1880 Huchenfeld e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Pforzheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim mit der Nummer VR 500200 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, die Förderung der Jugendhilfe, sowie der Förderung kultureller Betätigungen insbesondere Theateraufführungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport und die Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem 15. Lebensjahr.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung kann nur aus triftigen Gründen erfolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch besondere Verdienste entweder um das Turnwesen im Allgemeinen oder um den Verein selbst erworben werden. Hierzu ergeht eine eigene Ehrenordnung durch den Gesamtvorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.
Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr;
 - b) ein Jahresbeitrag;
 - c) Sparten- und Abteilungsbeiträge.
2. Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben ansonsten alle Mitgliedsrechte gemäß Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) die Jugendversammlung
- 3) der Hauptausschuss
- 4) der Gesamtvorstand
- 5) der Sportvorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 15. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes Jugendarbeit;
 - b. Bestätigung des Vorstandsmitgliedes Jugendarbeit;
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Vereinsauflösung;
 - d. Bestätigung der Jugendordnung;
 - e. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern;
 - f. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Sparten;
 - g. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite und im Gemeindemitteilungsblatt bekannt gegeben.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder in hybrider Form erfolgen. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten

die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Regelungen über eine reale, virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung gelten auch in analoger Anwendung bei Versammlungen der Vereinsorgane. Die Entscheidung, ob eine Versammlung real, virtuell oder in hybrider Form erfolgen soll, obliegt dem jeweiligen zuständigen Vorsitz. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Hauptausschuss

Den Hauptausschuss bilden alle gewählten Amtsträger des Vereins.

1. Der Hauptausschuss tagt bis zu zweimal pro Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
2. Aufgaben und Sitzungsinhalte sind Informationen des Gesamtvorstandes an die Mitarbeiter, Informationen und Anliegen an den Gesamtvorstand und die Abstimmung der Jahrestermine des Vereins.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden
 - a. die/der Vorstandsvorsitzende
 - b. die/der Vorsitzende Finanzen
 - c. die/der Vorsitzende Sport
 - d. die/der Vorsitzende Veranstaltungen
 - e. die/der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
 - f. die/der Vorsitzende Jugendarbeit
 - g. die/der Schriftführer/in mit beratender Stimme
 - h. die/der Leiter/in der Geschäftsstelle mit beratender Stimme
2. Den Vorstand im Sinn des § 26 BGB bilden die/der Vorstandsvorsitzende sowie die/der Vorsitzende Finanzen, die/der Vorsitzende Sport, die/der Vorsitzende Veranstaltungen, die/der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit. Der TV 1880 Huchenfeld e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der vorgenannten volljährigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
3. Vorbereitung und Einberufung der Hauptausschusssitzung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
5. Vorbereitung eines Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
6. Beschlussfassung von Ordnungen;
7. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
8. Beschlussfassung über vom Sportvorstand vorgeschlagene Bildung oder Auflösung von Sparten im Verein;
9. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung.

§ 13 Sitzungen des Gesamtvorstandes

Der/die Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leitet sie. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu verschicken. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.

§ 14 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Falls es zwei oder mehr Bewerber/innen für ein Vorstandsamt gibt, wird geheim gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Sitzungen aller Organe des Vereins sind Protokolle zu fertigen, welche von dem/der entsprechenden Sitzungsleitenden und dem/der zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 16 Sportbetrieb

1. Die Sportangebote des Vereines werden organisatorisch in Sparten zusammengefasst. Bei der Bildung von Sparten ist die fachliche Zugehörigkeit zu den Sportfachverbänden zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung sind nachfolgende Sparten gebildet.
 - a. Turnen Breite Kinder
 - b. Turnen Breite Erwachsene
 - c. Turnen Wettkampfsport
 - d. Leichtathletik
 - e. Tischtennis
2. Jedes Mitglied muss mindestens einer Sparte angehören.
3. Die Belange der Sparten werden im Sportvorstand vertreten.

§ 17 Sportvorstand

1. Der Sportvorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der Vorsitzenden Sport als Vorsitzende/r;
 - b. den Vertretern der Sparten;
 - c. Sparten, denen Kinder und Jugendliche als Vereinsmitglieder angehören, entsenden zusätzlich eine/n Jugendvertreter/in.
2. Aufgabe des Sportvorstands ist es, die Interessen der einzelnen Sparten zu bündeln und dem Gesamtvorstand bei Bedarf Vorschläge zur Bildung oder Auflösung von Sparten zu geben. Im Gesamtvorstand wird der Sportvorstand durch die/den Vorsitzende/n Sport vertreten.
3. Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n Sport einberufen und geleitet und finden nach Bedarf statt.
4. Der Sportvorstand schlägt eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten für das Amt der/des Vorsitzenden Sport vor. Gewählt wird die/der Vorsitzende Sport durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Sparten

1. Die Vertreter/innen der Sparten werden durch die in der jeweiligen Sparte tätigen Übungsleiter/innen gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung der jeweiligen Sparte. Die gewählten Vertreter/innen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Sitzungen werden durch die Vertreter/innen der Sparten einberufen und geleitet. Für den Fall, dass es keine entsprechende Spartenvertretung gibt, werden die Sitzungen vom Vorsitzenden Sport/von der Vorsitzenden Sport einberufen und geleitet.
3. Beschlüsse und Wahlen in den Sitzungen der Sparten erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Falls es zwei oder mehr Bewerber/innen für das Amt Vertreter/innen der Sparten gibt, wird geheim gewählt.
4. Die Spartenvertretung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Sparten sind im Bedarfsfalle berechtigt, einen Antrag auf einen Sparten- und Aufnahmebeitrag zu stellen, über die durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
6. Die Sparten dürfen keine den Verein verpflichtenden Dauerschuldverhältnisse begründen.
7. Alle Spartenkassen sind spätestens bis zum 31.12. eines Jahres mit der Kasse des Vereins zusammen zu führen.

§ 19 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder vor dem vollendeten 27. Lebensjahr und alle im Jugendsport Tätigen bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ihre Organe sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 21 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für spezielle Aufgaben bzw. zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder Ausschüsse bilden.

§ 22 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Verrichtung seiner Arbeit und zur Organisation der Struktur Ordnungen geben, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Finanz- und Reisekostenordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrungsordnung. Über Ordnungen entscheidet der Gesamtvorstand mit Ausnahme der Beitragsordnung. Für die Jugendordnung gilt § 19 der Satzung.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- d) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an einen gemeinnützigen Huchenfelder Turnverein, oder, falls dieser nicht vorhanden ist, an die Stadt Pforzheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ein Jahr lang treuhänderisch verwaltet wird. Falls nach dieser Zeit kein neuer Huchenfelder Turnverein gegründet wurde sollen die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des TV Huchenfeld 1880 e.V. bei der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2009 in Pforzheim-Huchenfeld.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung des TV 1880 Huchenfeld e.V. am 16.03.2012 in Pforzheim-Huchenfeld.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung des TV 1880 Huchenfeld e.V. am 06.03.2015 in Pforzheim-Huchenfeld.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung des TV 1880 Huchenfeld e.V. am 16.03.2018 in Pforzheim-Huchenfeld.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung des TV 1880 Huchenfeld e.V. am 07.10.2022 in Pforzheim-Huchenfeld.